Antrag auf Billigung eines Prospekts gem. § 8a Abs. 1 KMG

Wien, am

Emittentin:

An die

Finanzmarktaufsicht (FMA)

Bereich Wertpapieraufsicht

Abt. III/4 Behördliche Aufsicht Asset Management und Kapitalmarktprospekte

**Betreff**: Antrag auf Billigung des [Prospektes][Basisprospekts] der

Wir beabsichtigen, für die im beigeschlossenen Wertpapierprospekt beschriebenen Wertpapiere

die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt der [Wiener Börse AG] und/oder       zu beantragen,



ein öffentliches Angebot in Österreich zu stellen.

Das öffentliche Angebot dieser Wertapiere soll weiters in folgenden EU-Mitgliedstaaten erfolgen:

Der [Prospekt][Basisprospekt] wurde gem. VO 809/2004/EG idgF nach den Anhängen       erstellt.

Erklärungen:

1.

Eine Überkreuzcheckliste liegt bei.

oder



Der [Prospekt][Basisprospekt] weicht in der Reihenfolge nicht von den Schemata der VO 809/2004/EG idgF ab.

2.

Der [Prospekt][Basisprospekt] enthält alle gemäß den vorgegebenen Schemata und Modulen der VO 809/2004/EG idgF geforderten Angaben.

oder



Der [Prospekt][Basisprospekt] enthält folgende verpflichtende Angaben nicht, weshalb die Emittentin unter folgender Begründung um Gewährung einer Ausnahme gem. § 7 Abs 6 KMG ansucht:

3.

Wir erklären gem. § 10 Abs 2 KMG, dass der [Prospekt][Basisprospekt] auf folgende Weise veröffentlicht wird und an nachstehenden Orten erhältlich sein wird:

4.

Der [Prospekt][Basisprospekt] wurde von einem Prospektkontrollor gem. § 8 Abs. 2a KMG kontrolliert (Kontrollerklärung liegt bei).

oder



Der [Prospekt][Basisprospekt] wurde von der Wiener Börse gem. § 8 Abs. 2c KMG kontrolliert (Stellungnahme der Wiener Börse liegt bei).

oder



Der [Prospekt][Basisprospekt] wurde keiner Vorkontrolle unterzogen.

Wir erklären, dass die dem Antrag beigeschlossenen Ausfertigungen des [Prospekts][Basisprospekts] untereinander, sowie mit der gleichzeitig an prospektaufsicht@fma.gv.at übermittelten elektronischen Version ident sind.

Wir stellen sohin den

**Antrag**,



den in [zwei][vier]facher Ausfertigung beigeschlossenen [Prospekt][Basisprospekt] gem. § 8a KMG zu billigen,



uns von der Verpflichtung zur Angabe von       im [Prospekt][Basisprospekt] auszunehmen,

den [Prospekt][Basisprospekt] an die zuständigen Behörden folgender EU-Mitgliedstaaten zu notifizieren:

|  |
| --- |
| **Hinweis der FMA: Gebührenpflicht bei Antragstellung**Der Antrag auf Prospektbilligung löst eine Gebührenpflicht laut 1. Teil § 1 Abs. 1 i.V.m. 2. Teil TP III.H.2 und TP III.H.3 bzw. H.4 (im Fall eines Basisprospektes) Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde über die Gebühren der Finanzmarktaufsicht (FMA-GebV), BGBI. II 230/2004, i.d.g.F. von € 3.700 bzw. € 4.200 (im Fall eines Basisprospektes) (sowie jeweils € 100 pro Ausnahme) aus.Die Gebühr ist binnen 14 Tagen ab Zustellung des Gebührenbescheides auf das Konto bei der Österreichischen Nationalbank (IBAN AT550010000000115525, BIC NABAATWW), lautend auf „Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß Finanzmarktaufsichtsgesetz, BGBI. I Nr. 97/2001 – Subkonto für Gebühreneinnahmen“, einzuzahlen. |

--------------------------------

 (Emittent)

Beilagen: